

Agrarinvestitionsförderungsprogramm / AFP

Hier: Auslegung zu Nr. 5.2.2 der Richtlinien v. 07.06.2022

Bezug: Erlass vom 20.02.2019 Az: 11-3-2114.11

Der Auslegungserlass vom 20.02.2019 wird aufgehoben.

Der Auslegungserlass vom 07.06.2022 ersetzt den Auslegungserlass vom 20.02.2019.

Nr. 5.2.2 der Richtlinien schreibt eine Lagerkapazität für alle flüssigen Wirtschaftsdünger vor, die mindestens zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgehen muss.

Hierzu wird Folgendes klargestellt:

Die Mindestlagerdauer muss grundsätzlich in dem geförderten landwirtschaftlichen Betrieb vorhanden sein oder entsprechend dort neu geschaffen werden.

Eine Verlagerung der Güllelagerkapazität außerhalb des geförderten Betriebes wie z.B. durch Anpachtung von Lagerkapazitäten in einem anderen Betrieb kann somit im Rahmen des AFP nicht anerkannt werden.

Sonderregelung für Biogasanlagen gemäß EEG:

Der Nachweis der erforderlichen Lagerkapazitäten für flüssige und/oder feste Wirtschaftsdünger kann über die Abgabe an eine hofeigene Biogasanlage gemäß EEG erfolgen. Dazu muss der Antragsteller zunächst nachweisen, dass er mehr als 50 % der Anteile an der Biogasanlage besitzt (vertraglich geregelt über einen Gesellschaftervertrag oder durch die Baugenehmigung).

Der Nachweis, dass es sich um eine Biogasanlage gemäß EEG (z.B. 75- oder 99 kW-Anlage) handelt, ist ebenfalls über eine Baugenehmigung beizubringen.

Die in der AFP Richtlinie unter Punkt 5.2.3 stehende Regelung, dass 5 Jahre lang mehr als die Hälfte der Wirtschaftsdünger auf eigenen Flächen ausgebracht werden müssen, entfällt für Antragsteller, die ihre Wirtschaftsdünger überwiegend in eine hofeigene Biogasanlage gemäß EEG abgeben. (In der Regel geben diese Betriebe 100 % ihrer Wirtschaftsdünger an die Biogasanlage ab und erhalten Gärrest in gleichem Maße zur Düngung zurück.)

Es ist über eine geeignete Berechnung (z. B. Nährstoffbeurteilungsblatt) nachzuweisen, dass die hofeigene Biogasanlage mehr als 50 % der zu verarbeitenden Wirtschaftsdünger vom antragstellenden Betrieb aufnimmt.

Eine Gülleabgabe an die Biogasanlage ist in der Anlage 29 als vertraglich vereinbarte außerbetriebliche Verwertung (Punkt 6 der AFP-Anlage 29) zu erfassen und entsprechend der notwendigen Anlagen lt. Anlage 29 nachzuweisen.

Die Abgabemenge ist jeweils um den Anteil der Wiederaufnahme von P₂O₅ zu reduzieren (ebenfalls Nachweis erforderlich).

Die AFP-Anlage 29 ist nur einzureichen, insofern der Viehbesatz im Zieljahr (lt. Investitionskonzept / Anlage 66, Nr. 4c) 2,0 GVE je ha INF (vor Berücksichtigung der Gülleabgabe lt. AFP-Anlage 29) überschreitet.